Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Stellungnahme	AN 136/2022/19-24	FD OA	ö	10.02.2023

Anfrage der AfD-Fraktion der Gemeinde Hoppegarten zum Thema: Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen illegale Müllentsorgung

AN 136/2022/19-24

Status: öffentlich

Beschlussauszug

Gremium: Hauptausschuss
Sitzung am: Dienstag, 26.04.2022, 17:00 Uhr

Gegenstand der Beratung:

8.3 Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen illegale Müllentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung ein Konzept zu erarbeiten, welches gegen die zunehmende illegale Müllentsorgung im Gemeindegebiet abzielt. Hierbei sollte u.a. der Fokus auf ein hohes Bußgeld gerichtet werden, ebenso auf eine Belohnung für sachdienliche Hinweise. Letzteres soll rechtlich bewertet und begründet werden. Die Ergebnisse sind im Verwaltungsausschuss vorzustellen.

I. Grundbegriffe und Verfahren im Zuständigkeitsbereich des FD OA

Zunächst werden Grundbegriffe und Grundprinzipien sowie die Tätigkeiten des Fachdienstes Ordnungsangelegenheiten in Bezug auf herrenlose Abfälle in eigener Zuständigkeit erläutert.

1. Grundpflichten der Abfallbeseitigung

Nach § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern.

§ 15 Abs. 2 KrWG besagt, Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

1) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2) Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3) Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5) die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

2. Begriff des herrenlosen Abfalls und des Abfallbesitzes

In § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) wird der Begriff des herrenlosen Abfalls definiert als "Abfälle, die auf für die Allgemeinheit freizugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden (...)".

Das Gegenstück hierzu sind Abfälle, die sich in dem Besitz einer Person befinden.

Nach § 3 Abs. 9 KrWG ist Besitzer von Abfällen, "jede natürliche oder juristische Person, die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat".

"Herrenlos" sind daher solche Abfälle, für die es keinen Abfallbesitzer gibt. Gibt es

dagegen einen Abfallbesitzer oder ist der Abfallerzeuger bekannt, so ist dieser nach den §§ 7 und 15 KrWG zur Entsorgung bzw. im Rahmen des § 17 KrWG zur kostenpflichtigen Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet.

Vorrang vor der öffentlichen Entsorgungsverantwortung hat insoweit immer die Verantwortlichkeit Privater. Da ein Verursacher der Ablagerung in vielen Fällen nicht greifbar ist, kommt häufig nur der ordnungsrechtliche Rückgriff auf den Abfallbesitzer in Betracht.
Nach der Rechtsprechung wird der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, auf dem ohne oder gegen seinen Willen Abfälle abgelagert wurden, zum Abfallbesitzer, wenn er über ein "Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft" über das Grundstück verfügt. Die Voraussetzungen, unter denen dieses für den Abfallbesitz kennzeichnende Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft anzunehmen ist, sind von der Rechtsprechung in der Folge an verschiedenen Fällen konkretisiert worden.

Das Bundesverwaltungsgericht legt den Begriff des Abfallbesitzes weit aus und hat die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für illegal auf seinem Grundstück abgelagerte Abfälle bestätigt. Während in früheren Entscheidungen hier noch zwischen "Stadtbereich" und "Wald und Flur" bzw. Innenbereich und Außenbereich unterschieden und auch der "Ortsnähe" eine besondere Bedeutung zugemessen worden war, ist dies nicht mehr entscheidend. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist ein Betretungsrecht Voraussetzung der freien Zugänglichkeit.

Folgende Besonderheiten sind demzufolge zu beachten:

→ Waldflächen:
Der Grundstückseigentümer oder –besitzer ist nur insoweit <u>nicht</u> Besitzer dort abgelagerter Abfälle, wie für die betreffende Fläche das Betretungsrecht der Allgemeinheit nach § 15 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) gilt. Das Betretungsrecht gilt nicht für die in § 15 Abs. 3 LWaldG genannten Flächen und Wege, insbesondere nicht für Flächen, die vom Waldbesitzer (durch Einzäunung oder Aufstellung von Verbotsschildern oder ähnliches) gesperrt worden sind.

→ LSG/NSG:
Betretungsbefugnisse für die Allgemeinheit sieht auch § 22 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (BbgNatSchAG) vor. Danach ist in der freien Landschaft das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Naturschutzge-

setzes oder anderer Vorschriften Abweichungen ergeben, insbesondere das Grundstück nicht nach § 23 BbgNatSchAG für das Betreten durch die Allgemeinheit gesperrt ist.

→ Öffentliche Straßen:
Ähnliches gilt für den Gemeingebrauch öffentlicher Straßen nach § 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Liegen in einem Einzelfall nach den vorangestellten Grundsätzen die Voraussetzungen des Abfallbesitzes eines Grundstückseigentümers oder -besitzers vor, so ist dieser vorrangig vor der öffentlichen Entsorgungsverantwortung zur Entsorgung bzw. kostenpflichtigen Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet. Sind entsprechende ordnungsrechtliche Verfügungen durch die zuständige Behörde erforderlich, so ist hierüber stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist immer zu berücksichtigen, ob andere private Verantwortliche - insbesondere der Verursacher der Ablagerung - in Anspruch genommen werden können. Eine Inanspruchnahme des Abfallbesitzers kann unter Umständen an der Unverhältnismäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall scheitern. Dazu führte das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 11. Dezember 1997 aus, dass eine Beschränkung der Verantwortlichkeit eines Besitzers von aufgedrängten Abfällen in Frage komme, wenn auf Grund des Kostenaufwandes für die Entsorgung die durch Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Möglichkeit der privatnützigen Verwendung des Grundstücks entfällt.

3. Zuständigkeiten zur Entsorgung herrenloser Abfälle

Gemäß § 4 Abs. 1 BbgAbfBodG ist der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE), hier der Landkreis Märkisch-Oderland, grundsätzlich für herrenlose Abfälle zuständig.

Das ist laut Organisationsstruktur des Landkreis-Märkisch Oderland, der Fachbereich I, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, mit dem Fachdienst (FD) untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB).

Der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) erfüllt als Eigenbetrieb die Pflichten des örE. Der EMO hat die ALBA Berlin GmbH mit der Entsorgungsleistung für herrenlose Abfälle im Gemeindegebiet verpflichtet.

Nach § 4 Abs. 2 BbgAbfBodG gilt die Pflicht der örE nach Abs. 1 **nicht**, soweit andere Körperschaften aufgrund vorrangiger Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten zur Einsammlung und ordnungsgemäßen Überlassung der in Abs. 1

genannten Abfälle an den örE verpflichtet sind.

Diese vorrangige Verantwortung nach § 4 Abs. 2 BbgAbfBodG trifft insbesondere:

1) den Landesbetrieb Forst Brandenburg für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind,
2) die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante,
3) **die Gemeinden für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen** (*Anm. = innerorts)**,**
4) die Straßenbaulastträger für die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage für ihre Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten.

Aus § 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG folgt demnach, dass die Gemeinde für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen vorrangig zur Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflicht verpflichtet ist.

4. Verfolgung und Ahndung von Verstößen

Je nach Art und Beschaffenheit gibt es gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (§ 48 KrWG). Die Abfallarten sind im Europäischen Abfallverzeichnis nach Herkunft und Entstehungsprozess aufgelistet. Die gefährlichen Abfälle sind durch einen Stern (*) gekennzeichnet. An diese Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften werden hinsichtlich der Entsorgung besondere Anforderungen gestellt.

Die Ablagerung von gefährlichem Abfall stellt eine Straftat nach § 326 StGB - unerlaubter Umgang mit Abfällen - dar.

Sowohl der FD uAWB, als auch die Gemeinde bringen die Straftat je nach Zuständigkeit in eigener Verantwortung zur Anzeige.

Die illegale Ablagerung aller anderen Abfallarten stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt § 50 des BbgAbfBodG:

1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Abfallverbringungsgesetz, diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind die jeweils zur Überwachung zuständigen Behörden.
2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer Satzung nach § 8 Abs. 3 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Aus § 50 Abs. 2 BbgAbfBodG ergibt sich, dass der Landkreis Märkisch- Oderland als örE, der FD untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (auch für innerorts anfallende, herrenlose Abfälle) zuständig ist.

Nach § 48 Abs. 2 BbgAbfBodG können Ordnungswidrigkeiten wie illegale Müllablagerung mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden – unter der Voraussetzung, dass ein Verursacher ermittelt werden kann. Wenn der Verursacher nicht auffindbar ist, geht die Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen zuzüglich Entsorgung leider auf Kosten der Allgemeinheit, sprich die Bürgerinnen und Bürger zahlen dies mit ihren Abfallgebühren.

Wenn der Verursacher einer illegalen Abfallablagerung ermittelt werden kann, muss dieser mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, einem Bußgeld und einer Rechnung für den Aufwand der Abholung sowie Entsorgung zuzüglich der Entsorgungskosten rechnen. Bußgelder werden von der zuständigen Verfolgungsbehörde vereinnahmt oder gehen im Falle des Rechtsmittels an die Landeskasse.

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Ermittlung einer für die Verstöße gegen die jeweiligen Umweltvorschriften angemessenen Höhe des Bußgeldes hat das Land Brandenburg einen Bußgeldkatalog (Bußgeldkataloges des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 6. Mai 2020) erstellt und im Jahr 2020 novelliert. Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OBV) wurde dem FD-Ordnungsangelegenheiten eine Möglichkeit zur Ahndung in eigener Verantwortung, also innerorts, gegeben.

Die OBV sieht nach § 4 bei einem Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 € vor.

Bei Ermittlung des Verursachers ist ein der Ordnungswidrigkeit entsprechend verhältnismäßiges Bußgeld zu verhängen, d.h. jeder Verstoß ist unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles und der Bedeutung der Tat zu bemessen und zu begründen – der volle Bußgeldrahmen kann kaum angesetzt werden, da selbst bei Erhöhung des Bußgeldes in der OBV der eben genannte Bußgeldkatalog zu berücksichtigen ist.

5. Verfahren zur Entsorgung herrenloser Abfälle im Zuständigkeitsbereich des FD OA durch den Außendienst

Bei Feststellung von herrenlosen Abfällen (Sperrmüll, evtl. gefährliche Abfälle, Hausmüll, Bauschutt etc.) prüft der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, ob die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 BbgAbfBodG gegeben sind. Wie bereits oben dargelegt, muss es sich um Abfälle handeln, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert wurden. Sie sind durch die örE einzusammeln und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind, keine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (Bsp. Grundstücke der Berliner Wasserbetriebe, Bahngelände oder Privatpersonen, deren Grundstücke nicht eingefriedet wurden) zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an den örE verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (dies ist z.B. bei Grünabfall i.d.R. nicht zu erwarten).

Der Ordnungsamtsmitarbeiter leitet nach der Ermittlung von Hinweisen zum Verursacher und der Negativprüfung vorrangig Verantwortlicher, den ausreichend und aufwändig dokumentierten Entsorgungsantrag (Flurstücksbenennung ermitteln, markierte Karten- Auszüge fertigen und beifügen, Fotos fertigen und hinzufügen, Wegbeschreibung formulieren und den Abfall nach Art und Menge bestimmen) an den FD uAWB, der diesen dem EMO weiterleitet, der dann die ALBA Berlin GmbH mit der Entsorgung beauftragt.
Auf die tatsächliche Entsorgung und die Terminierung der Abholung hat die Gemeinde keinen Einfluss bzw. wenig Einfluss. Bei der Abholung schaut zuletzt auch der Mitarbeiter der ALBA GmbH nach Hinweisen zum Verursacher, sichert Beweise und übergibt sie dem Landkreis MOL, dem FD uAWB, zur Ahndung.

Bekannte Hotspots für herrenlose Abfälle sind das Gewerbegebiet Hoppegarten, die Bahnhofsumfelder und die Randbereiche von Grünanlagen.

Im Gewerbegebiet Hoppegarten ist fast täglich ein hoher Grad an Verschmutzung

durch Abfälle feststellbar. Es handelt sich häufig um leere Kanister, auch mal um Fahrzeugreifen (Entsorgungspreis bei Anlieferung pro Stück 6 €), menschliche Hinterlassenschaften, Essensreste, Elektroaltgeräte, Verpackungsmüll, Kaffeebecher, gepackte Mülltüten aller Größen, manchmal Laubsäcke, kleine Bauabfallreste, Bierdosen, Flaschen etc. Die größte Menge der herrenlosen Abfälle ist der Abfallart Hausmüll zuzuordnen (verursacht i.d.R. keine hohen Kosten). Ähnliches trifft auf die jeweiligen Umfelder der Bahnhöfe zu.

Die Randbepflanzungen von Parks und Grünanlagen sind teilweise von herrenlosen Abfällen verunreinigt. Hier besteht die Ursache zusätzlich in weggeworfenen Hundekotbeuteln und durch Wind verursachte Ansammlung von Abfällen. Die Gemeinde hat Pflegeverträge geschlossen, so dass hier der herrenlose Abfall regelmäßig entsorgt wird. Im Einzelfall und bei Problemen wird dies mit dem Fachbereich I geklärt und von dort die entsprechende Maßnahme veranlasst (z.B. alte Stühle in der Randbepflanzung, volle Abfalleimer an den Bahnhöfen).

Gefährlicher Abfall wird über ein vorgeschriebenes Verfahren in einem geeigneten Labor auf die für die Entsorgung notwendigen Parameter geprüft. Parallel dazu finden die polizeilichen Ermittlungen statt (in vielen Fällen wird kein Täter festgestellt, woraufhin das Verfahren eingestellt wird).

Nach Entsorgungsfreigabe durch die Polizei und des Vorliegens des Laborberichtes kann ein spezialisiertes und zertifiziertes Entsorgungsunternehmen den schadstoffhaltigen Abfall entsorgen lassen (im Umfeld zunehmend weniger Firmen existent, die den Anforderungen entsprechen). Die Entsorgung von gefährlichem Abfall verursacht i.d.R. hohe Kosten. Aufgrund der speziellen Rechtslage sind hier mehrere Sachbearbeiter tätig und verantwortlich.

Die gefährlichen Abfälle in größerem Umfang werden im innerörtlichen, gemeindlichen Gebiet jedoch nicht so häufig festgestellt und an verschiedenen Stellen abgelegt (gefährlicher Abfall wurde im Jahr 2021 an drei verschiedenen Stellen und im Jahr 2022 an einer Stelle aufgefunden).

In jüngerer Vergangenheit (mindestens seit Covid 19) wurde mehrfach festgestellt, dass es zur Abstellung von gefährlichen Abfällen kam, kurz bevor oder nachdem das Schadstoffmobil gemäß Tourenplan an den vorgegebenen Stellen im Einsatz war. Dies bedeutet für das Ordnungsamt einen hohen Verwaltungsaufwand [Gefahrenstelle sichern, weil Gefahr für Leib und Leben besteht (Gefahr in Verzug), Transport zusammenstellen, Eilt-Fax senden, ggf. Abstellort bis zur Abholung sichern]. Es entstehen i.d.R. hohe Kosten.
Daraus resultierend fahren die Mitarbeiter des Ordnungsamtes schon am Tage zuvor

Streife und beobachten die Haltepunkte. In den letzten drei Jahren wurden Anwohner sensibilisiert und gebeten, bei Auffälligkeiten und Beobachtungen zu fotografieren, Kennzeichen zu notieren und das Ordnungsamt zu verständigen (z.B. am Birkenplatz). In der Annahmezeit des Schadstoffmobils sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes teilweise vor Ort bzw. teilweise beobachtend in der Nähe.

Weitere herrenlose Abfälle auf innerörtlichem Gemeindegebiet sind Weihnachtsbäume und Silvesterabfälle, deren Verursacher i.d.R. nicht mehr festzustellen sind (werden vom Bauhof selbst oder auf Hinweis der Mitarbeiter des Ordnungsamtes vom Bauhof beräumt).

Für übersehene Weihnachtsbäume ist der EMO als Entsorgungsbetrieb des örE zuständig. Zu spät herausgelegte Weihnachtsbäume sind problematisch. Die Klärung der „Schuldfrage“, also der damit verbundenen Zuständigkeit zwischen den für den EMO Dienstleistenden und den teilweise nicht den Vorschriften entsprechenden, erfolgtem Ablegen von Weihnachtsbäumen einzelner Bürger, wird nicht ohne die Betreibung hohen Verwaltungsaufwandes zweifelsfrei zu klären sein. Deshalb wird hier ein Sondertransport zwischen dem EMO und den Mitarbeitern des Ordnungsamtes vereinbart. Dazu müssen die liegengebliebenen Bäume gelistet und über Antrag abgeholt werden (Berlin stellt 2 Entsorgungstermine).

Mit den dann vereinzelt aufgefundenen Weihnachtsbäumen beauftragt der Mitarbeiter des Ordnungsamtes den Bauhof. Die Pflegefirmen der Grünanlagen entsorgen die Weihnachtsbäume in eigener Verantwortung.

Die orangefarbenen Laubsäcke, die käuflich erworben werden können, werden ebenfalls vom EMO bzw. dessen Dienstleister, entsorgt. Hier kommt es immer wieder zu illegaler Laubentsorgung (Bsp. an der Ecke Bamberger/Libellenstraße, 3 käuflich erworbene Laubsäcke und 2 illegal abgelegte, wenig später Hausmüll oder kleine Bauabfälle).

Die kostenpflichtige Entsorgung des illegal abgelegten Grünabfalls erfolgt durch Auftragserteilung an einen externen Dienstleister (mit sinnvoller Zusammenstellung der Tour und des abzuholenden Volumens) oder den Bauhof.

Da die Abholtour des EMO für die käuflich erworbenen Laubsäcke zwischen Dezember und März/April pausiert, werden hier nach Bedarf Sondertouren über Antrag und Zusammenstellung einer dokumentierten, sinnvollen Tour mit dem EMO vereinbart.

In guter Zusammenarbeit mit dem FD uAWB und dem EMO konnten mehrere, wie die vorgenannten, gesonderten Absprachen getroffen werden.

Bsp.: Für die käuflich erworbenen Laubsäcke findet gemäß des Tourenplanes die monatliche Entsorgung durch den EMO statt. Hierzu gehören nicht die Abstellpunkte z.B. Teichgraben (hier leben Mieter ohne zugehörige Gärten, weshalb kein Grünabfall zur Entsorgung durch den EMO zu erwarten wäre, § 8 Abs. 1 BbgAbfBodG). Im Bedarfsfall bittet das Ordnungsamt um Abholung. Für einige Abstellorte (Heinrich-Heine-Promenade, Bamberger Str.) konnte durch Absprache eine 14-tägige Abholung mit dem EMO vereinbart werden. Dies gilt nur für wenige Gemeinden im LK MOL und funktioniert seit Jahren sehr gut.

Ähnlich verhält es sich mit der Entsorgung der herrenlosen Abfälle, die sich an den Glascontainern ansammeln. Zuständig ist hier der FD uAWB, der über den EMO und damit dem Dienstleister der ALBA Berlin GmbH die Reinigung durchführen lässt.

Durch langfristige Beobachtung festgestellt, sind nicht alle Glascontainer gleichermaßen durch herrenlose Abfälle verschmutzt. Als Beispiel wird der Glascontainer auf dem Dorfanger in Hönow, der der Virchowstraße, der Am Schleipfuhl und der am Bolzplatz Birkenstein genannt. Hier kam es bisher kaum bzw. selten zur Ablage von herrenlosen Abfällen, weshalb der EMO eine monatliche Reinigung vornimmt.

Andere Glascontainer (Bsp. Lindenallee, Köpenicker Allee, Am Wall, Birkensteiner Straße) werden regelmäßig von herrenlosen Abfällen gesäubert. Trotz regelmäßiger Entsorgung der herrenlosen Abfälle, musste hier (Lindenallee) während der 14-tägigen Tour eine Zwischenreinigung erfolgen.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr (Bsp. zersplittertes Glas in größerer Menge auf der Straße, z.B. Am Wall) muss das Ordnungsamt den Bauhof mit der zeitnahen oder sofortigen Reinigung beauftragen.

Die an den Humana Containern abgelegten herrenlosen Abfälle werden sehr kurzfristig per Anruf bzw. in Eigenregie mitgenommen und entsorgt (obgleich hier ein nicht unerhebliches Volumen an herrenlosem Abfall festzustellen ist).

II. Bewertung der Maßnahmen

1. Einsatz von Überwachungskameras

Der Gesetzgeber hat der Videoüberwachung zum Schutz von Persönlichkeitsrechten der Bürgerinnen und Bürger klare Grenzen gesetzt. Das Anliegen ist zwar nachvollziehbar, der Einsatz zum Ertappen von Müllsündern ist aber höchst umstritten.

Gemäß § 28 Abs. 1 BbgDSG ist die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von

optisch- elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und deren Verarbeitung zulässig, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen,
- zur Wahrnehmung des Hausrechtes,
- zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
- zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Art. 4 DSGVO gibt folgende Begriffsbestimmung für personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“.

Im Rahmen des Seminars zu „Rechtlichen Grundlagen und Grenzen der kommunalen, privaten und gewerblichen Videoüberwachung und Drohneneinsatz“ vom 08.09.2022 wurde der Dozent Rechtsanwalt Oliver F. Hoff explizit zu der obigen Fragestellung befragt und seine Auskünfte waren dahingehend eindeutig, dass eine Videoüberwachung nicht zulässig sei, da das „Recht am eigenen Bild“ - Persönlichkeitsrechte höher wiegen als die rechtliche Verfolgung der Müllsünder.

Eine Videoüberwachung öffentlicher Plätze oder Einrichtungen betrifft ganz überwiegend Personen, die keinerlei Anlass für eine solche Beobachtung ihres Verhaltens gegeben haben. Sie greift deshalb besonders intensiv in grundrechtliche Freiheiten ein. Die Schutzbedürftigkeit von Menschen im öffentlichen Räumen wird in der Rechtsprechung besonders hoch gewichtet. Eine Videoüberwachung wäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, wenn dadurch Personen, die die Bereiche aufsuchen, unter einen Generalverdacht kämen.

Andere Behörden haben in enger Abstimmung mit den jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten schon ähnliche Versuche der Videoüberwachung beantragt, dieses wurde bisher teilweise durch die entsprechenden Landesaufsichtsbehörden mit dem Verweis auf das Datenschutzgesetz und die zu schützenden Persönlichkeitsrechte abgelehnt bzw. unter sehr strengen Auflagen genehmigt (Verpixeln mit Spezialauswertungssoftware, begrenzter Bearbeiterkreis zur Auswertung und Entpixelung bei Verdacht, sehr kurze Speicherungszeit, Kenntlichmachung der Videoüberwachung – keine verdeckte Überwachung). Der Erfolg ist jedoch eher gering.

Eine Video- oder Bildüberwachung der uns bekannten Müllplätze ist derzeit keine rechtssicher durchführbare Maßnahme.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr darf die Polizei Videoüberwachungsmaßnahmen an Orten durchführen, an denen schon verschiedentlich Straftaten begangen wurden und die Gefahr besteht, dass weitere Straftaten begangen werden. Eine derartige Überwachung hat zudem stets offen zu erfolgen (§ 31 Abs. 2 Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG). Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Videoüberwachung nach dem Datenschutzrecht zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter einzusetzen ist. Sie muss folglich dazu dienen, bereits den Eintritt eines Schadens abzuwenden. Eine kommunale Videoüberwachung ist deshalb nicht zulässig, wenn sie ausschließlich der nachträglichen Strafverfolgung von Tätern dient. Strafverfolgung ist Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht der Kommunen. Die Befugnis zur Durchführung von Videoüberwachungen zu präventiven Zwecken nach brandenburgischem Polizeirecht steht jedoch nur den Polizeibehörden zu, § 23 Abs. 2 a Ordnungsbehördengesetz - OBG.

Beispiel Waldparkplatz:
Würde man zum Beispiel einen Waldparkplatz überwachen, ist öffentlich zugänglicher Raum betroffen, der von jedermann betreten werden kann. In Abwägung der Interessen wirken hier die Persönlichkeitsrechte der Waldbesucher schwerer. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung ist auch hier zu verneinen. Bei einer Videoüberwachung würden nicht nur die Personen gefilmt werden, bei denen es zu einem Fehlverhalten käme, sondern lückenlos alle Besucher des öffentlichen Parkplatzes. Dieser Umstand greift zu weitreichend in die Persönlichkeitsrechte der Waldbesucher ein.

Beispiel Containerstellplatz:
Die Voraussetzungen zur Videoüberwachung liegen nicht vor, da die in der Gemeinde vorzufindenden Containerstandorte jeweils kein hausrechtsfähiges befriedetes Besitztum darstellt. Befriedetes Besitztum „ist ein Grundstück bzw. Gebäude, das durch den Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehre gegen das beliebige Betreten gesichert ist“ (OLG Frankfurt NJW 2006, 1746, 1747; OLG Hamm NJW 1982, 1824). Des Weiteren ist die Einrichtung einer Videoüberwachung im Bereich von Sammelcontainer nicht zulässig, da der Zweck der Überwachung nicht dem Schutz der genannten Rechtsgüter (Hausrecht) dient.

Zulässig wäre eine Videoüberwachung nur dann, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig wäre. Erforderlich ist die Überwachung, wenn das festgelegte Ziel mit der Überwachung erreicht werden kann und es dafür kein weniger einschneidendes Mittel gibt. Vor diesem Hintergrund ist stets zu prüfen, ob dem Sicherheitsinteresse in anderer Weise Rechnung getragen werden kann. Eine erforderliche Videoüberwachung wäre unzulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Der angestrebte Zweck muss in einem angemessenen Verhält-

nis zu den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen stehen. Im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Verhinderung illegaler Müllabladungen im Bereich der Container gegenüber dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts/Recht auf informationelle Selbstbestimmung als schutzwürdiges Interesse nicht überwiegt.

Die Überwachung sollte daher immer **Ultima Ratio**, also das letzte Mittel der Wahl sein, andere Lösungswege sind grundsätzlich zu bevorzugen. So könnte beispielsweise der öffentliche Raum so gestaltet werden, dass durch bauliche Maßnahmen oder durch einen geregelten Zugang die Ablagerung von Abfällen verhindert oder gemindert wird.

Grundsätzlich bleibt auch zu berücksichtigen, dass der Effekt einer Videoüberwachung zur Vermeidung von Abfällen an öffentlichen Plätzen schnell ins Leere läuft. Sobald die Kamera entdeckt wird – und das wird sie zwangsläufig sehr schnell aufgrund der bestehenden Transparenzpflichten, die die Datenschutzgrundverordnung erfordert – erfolgt die Müllablagerung an der nächsten sich bietenden Gelegenheit.

2. Belohnung für sachdienliche Hinweise

Die sog. Auslobung ist gem. § 657 ff. BGB ein einseitiges, durch öffentliche Bekanntmachung erklärtes Versprechen im privatrechtlichen Bereich, durch das sich jemand verpflichtet, für die Vornahme einer Handlung (Wiederbeschaffung einer Sache, Aufdeckung einer Straftat) eine Belohnung zu entrichten. Die entsprechenden Verfahren werden zwischen den Beteiligten der Gemeinde Hoppegarten und Betroffener/Adressat geführt.

Die Maßnahme wird eher kritisch gesehen. Grundsätzlich stehen dem Bürger bereits die Möglichkeiten zur Verfügung, illegale Abfallablagerungen persönlich bei der Ordnungsbehörde bzw. Polizei, per E-Mail, telefonisch, schriftlich und über den Maerker zu melden.

Eine finanzielle Belohnung wird vermutlich eine nicht unerhebliche Anzahl an (u.U. auch vorsätzlichen) Falschmeldungen nach sich ziehen, welche alle mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (Verwaltungsverfahren, OWiG-Verfahren, Gerichtsverfahren, ggf. Ortskontrollen etc.) zu bearbeiten sind.

Weiterhin muss der oder die Anzeigende bereit sein, für das gesamte Verfahren (ggf. bis zur gerichtlichen Entscheidung) uneingeschränkt als Zeuge/Zeugin zur Verfügung zu stehen, das ist erfahrungsgemäß selten der Fall.

Die Entrichtung der ausgelobten Belohnung würde eine regelmäßige Weitergabe der Daten der Ergebnisse der geführten Verfahren bedeuten. Diese Weitergabe von Daten entbehrt nach hiesigem Kenntnisstand einer gesetzlichen Grundlage.

Andere Kommunen, in denen Pilotprojekte mit Müllsheriffs und Belohnungsverfahren gestartet sind, werden von uns um Information gebeten, welche Erfolgswerte diese sammeln konnten (Kosten/Nutzen).

III. Fazit

Es sollte durch die Gemeinde Hoppegarten zuerst eine Sensibilisierung der Bürger hinsichtlich der illegalen Abfallentsorgung durch eine professionelle Medienkampagne (Amtsblätter, Tageszeitungen etc.) erfolgen und auf die vorhandenen Meldemöglichkeiten ggf. auch Entsorgungsmöglichkeiten (kostenlose Entsorgung von Sperrmüll durch EMO, Schadstoffmobil) hingewiesen werden. Darin sollte auch der Aufruf enthalten sein, Müllsünder im großen Ausmaß anzuzeigen und Beweisaufnahmen einzureichen.

Ob hierzu Auslobungsgelder aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt werden sollen, liegt in der Entscheidungskompetenz der politischen Gremien. Die Verwaltung rät aus o.g. Gründen der mangelnden Zielführung und der zu erwartenden Falschmeldungen ab.

Es bestünde auch die Möglichkeit, sog. Müllsheriffs einzustellen, wobei aufgrund der Größe der Gemeinde und der Absicherungen von Vertretung sowie der notwendigen Doppelstreife von einem Mindestpersonalbedarf von mindestens vier geschulten Mitarbeitern zuzüglich technischer Ausstattung ausgegangen wird. Illegale Müllentsorgung im großen Stile ist durch bandenorganisatorische Strukturen mit hoher krimineller Energie verbunden und äußerst gefährlich für kontrollierende Mitarbeiter.